



Die  
Bundesregierung

**BürokratieAbbau**  
Zeit für das Wesentliche

# Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018

Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018

# Arbeitsprogramm

## Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018

Bei der Umsetzung des im Jahr 2006 gestarteten Regierungsprogramms Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung hatte sich die Bundesregierung zunächst auf den Abbau von Bürokratiekosten der Wirtschaft und von nicht mehr benötigten Vorschriften konzentriert.

Die Ermittlung und Nachmessung des Erfüllungsaufwands gesetzlicher Regelungen haben die Informationsgrundlage für politische Entscheidungen verbessert. Die Bundesregierung hat mit zahlreichen Projekten und Maßnahmen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verwaltung weiter entlastet, zum Beispiel mit der Einführung der Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“.

Ob Regelungen auch tatsächlich die beabsichtigten Wirkungen entfalten, wird insbesondere durch die systematischen Evaluierungen überprüft, die die Bundesregierung 2013 beschlossen hatte. Mit den Lebenslagenbefragungen erhebt die Bundesregierung schließlich seit 2015 regelmäßig, wie die Qualität von Recht und Verwaltung von Bürgern und Unternehmen wahrgenommen werden. Die Bundesregierung setzt sich auch künftig mit den in diesem Arbeitsprogramm zusammengefassten Maßnahmen für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau ein.

### I. Instrumente der Besseren Rechtsetzung

Gutes Recht liefert ein stabiles Fundament für das Zusammenleben in Deutschland und Europa. Es hilft uns, Wohlstand und Gerechtigkeit zu mehr, Probleme zu lösen, Innovationen zu fördern und zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Um die hohe Qualität unseres Rechts auch mit Blick auf künftige Anforderungen zu gewährleisten, muss es systematisch und mit Bedacht fortentwickelt werden.

Recht soll einfach, verständlich und zielgenau ausgestaltet werden. Die systematische Evaluierung bestehender Regelungen sowie die Berücksichtigung

belastbarer empirischer Grundlagen und der Austausch mit Betroffenen und Beteiligten haben hierbei eine wesentliche Bedeutung. Zwischen den Zielen Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung sowie anderen Politikzielen ist stets eine ausgewogene Balance herzustellen. Die Bundesregierung versteht dabei Bürokratieabbau stets als Vereinfachung unter Wahrung der bestehenden Schutzstandards und nicht als deren Absenkung. Die Entwicklung von Regelungsiniciativen, die Prüfung von Regelungsalternativen und die Ausarbeitung konkreter Rechtsetzungsentwürfe bedürfen dabei auch angemessener Zeit für eine sachgerechte Bearbeitung bei sämtlichen Beteiligten.

Um den Rechtsetzungsprozess systematisch weiter zu entwickeln, beschließt die Bundesregierung ergänzend die folgenden übergreifenden Maßnahmen:

1. Die Bundesregierung stellt seit dem Jahr 2015 nach dem Prinzip „One in, one out“ sicher, dass der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der von „One in, one out“ erfasst ist, nicht steigt. Die Bundesregierung hält an dieser Bürokratiebremse fest. Sie setzt sich dabei das Ziel, dass der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft das im März 2018 bestehende Niveau zum Ende der Wahlperiode nicht überschreitet. Dazu werden Belastungen, die sich aus Regelungsvorhaben ergeben, die die neue Bundesregierung beschlossen hat, grundsätzlich durch neue Entlastungen an anderer Stelle kompensiert.
2. Auch auf europäischer Ebene setzen wir uns für die Einführung des Prinzips „One in, one out“ ein, um einen Anstieg des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft aus europäischem Recht wirksam zu begrenzen. Wir werden das EU-ex-ante-Verfahren, mit dem die Bundesregierung die Kosten geplanter EU-Regelungen in Deutschland frühzeitig ermittelt, evaluieren und weiter stärken. Bei der Umsetzung in nationales Recht werden wir europäische

Vorgaben nicht mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen versehen. Wir werden insbesondere die deutsche Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 nutzen, um den Zielen und Prinzipien der Besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene noch mehr Bedeutung zu verschaffen.

3. Neben dem von „One in, one out“ erfassten laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erzeugen neue Regelungen selbst im Fall von Vereinfachungen bei den Unternehmen meist auch einmaligen Erfüllungsaufwand. Die Bundesregierung will auch diesen möglichst begrenzen. Sie erarbeitet ein Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung. Die Bundesregierung prüft, ob und gegebenenfalls wie die Erreichung dieses Ziels mit quantitativen oder qualitativen Werten unterstützt werden kann. Bei der Beratung ihrer Regelungsvorhaben mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden wird die Bundesregierung besonderes Augenmerk auf den einmaligen Erfüllungsaufwand legen. Die an der Beratung der Vorhaben Beteiligten sollen aufgefordert werden, zu den Umstellungskosten geplanter Vorschriften in der Praxis Stellung zu nehmen.
4. Mit dem gleichen Ziel sollen weiterhin Regelungsvorhaben – soweit zweckmäßig – gebündelt und damit anwenderfreundlich gestaltet werden. Der rechtliche Rahmen für zusammenhängende Lebenssachverhalte soll – soweit möglich und zweckmäßig – nicht mehrfach in einem Kalenderjahr geändert werden. Soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegen sprechen, wird die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorschlagen. Bei den Beratungen zu Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für Umsetzungszeiträume ein, die ein solches Vorgehen unterstützen.
5. Aufbauend auf dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. Juni 2016 über die Einrichtung eines Zentrums für Rechtsetzung entwickelt die Bundesregierung eine Weiterbildungsstrategie für die Beschäftigten, die mit der Vorbereitung von Rechtsetzungs- oder Politikinitiativen befasst sind. Die Strategie umfasst den Aufbau von Kompetenzen und Fähigkeiten bei den Ressorts insbesondere für die Analyse komplexer Problemlagen, Vorausschau, Bürgerbeteiligung, adressaten- und praxisorientierte Gestaltung von Rechtsvorschriften, Evaluierung, Erhebung und Nutzung verlässlicher Daten sowie für die Bearbeitung rechtlicher und praktischer Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung ergeben.
6. Die Bundesregierung berät bei geeigneten Vorhaben den Handlungsbedarf, ihr Verständnis der zugrundeliegenden Probleme und Lösungsansätze mit den Betroffenen, bevor Entwurfstexte im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden. Dabei stehen die praktischen Aspekte von Umsetzung und Vollzug sowie die Passgenauigkeit der angestrebten Maßnahmen für die betroffenen Zielgruppen im Vordergrund. Die Bundesregierung wertet die Erfahrungen mit den unterschiedlichen Ansätzen der Beteiligung Betroffener in der Frühphase von Politik- und Regelungsinitiativen aus. Ziel ist es, Beispiele guter Praxis für eine frühzeitige Zusammenarbeit mit Betroffenen zu identifizieren, die der Wirksamkeit und Akzeptanz der Vorhaben dient. Auf Grundlage guter Praxis können für geeignete Fälle gemeinsame Standards für die Bundesregierung entwickelt werden.
7. Um Praxistauglichkeit und Wirksamkeit von Regelungsalternativen besser einschätzen zu können, wird die Bundesregierung diese in geeigneten Fällen mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie den beteiligten Behörden oder Trägern von Selbstverwaltungsaufgaben praktisch erproben (zum Beispiel durch Planspiele, Simulationen oder Modellversuche). Dazu nutzt sie auch aktuelle Methoden und Erkenntnisse der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (qualitative Erhebungsmethoden, wissenschaftliche Feldstudien etc.), beispielsweise in Bezug auf Verständlichkeit und Wirksamkeit von Recht, Nutzerfreundlichkeit und Prozessoptimierung. Erst danach sollen entsprechende Regelungsentwürfe von der Bundesregierung beschlossen werden. Wesentliche Ergebnisse der praktischen Erprobung werden in der Gesetzesbegründung dargestellt.
8. Um in zeitlich und räumlich abgegrenzten Testräumen („Reallabore“) die Erprobung von Innovationen aktiv mit regulatorischem Lernen zu verbinden, wird ein „Handbuch Reallabore“ entwickelt. Dieses soll den Verantwortlichen in der öffentlichen Verwaltung entsprechend Orientierung und Unterstützung geben. Das Handbuch wird durch eine Kommunikations-

plattform für Projektideen und Beispiele guter Praxis ergänzt.

9. Gutes Recht basiert auch auf einer umfassenden und ausgewogenen Darstellung der Gesetzesfolgen. Dies schließt neben den Kosten und Belastungen auch die Vorteile und Nutzen einer Regelung ein. Wir werden daher die bestehende Praxis mit dem Ziel überprüfen und ändern, dass neben den relevanten negativen Folgen (Kosten und Belastungen) auch die positiven Effekte (Nutzen und Vorteile) dargestellt werden können. Die Erfahrungen aus den bisherigen Pilotvorhaben fließen in geeigneter Weise in die weiteren Beratungen zur Nutzenbetrachtung ein.
10. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und die Verwaltung wollen verständliche Rechtsvorschriften. Dies soll bei der intensiven fachlichen und politischen Beratung stärker berücksichtigt werden als bisher. Weil schon die Verständlichkeit des ersten Entwurfs eines Rechtstextes diese Beratung und die endgültige Qualität der Regelungen entscheidend prägt, werden die Bundesministerien nach Möglichkeit vor dem Versand eines Entwurfs an andere Ressorts sowie an Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände eng mit dem fachlich unabhängigen Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammenarbeiten.
11. Wir werden eine Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der Bundesregierung schaffen, die der transparenten Beteiligung von Bürgern und Verbänden dient. In der Zeit, bis diese Online-Plattform zur Verfügung steht, veröffentlichen die Bundesministerien Entwürfe für Gesetze im Rahmen ihres jeweiligen Internetauftritts. Links dazu befinden sich auf der bereits bestehenden Unterseite „Gesetzesvorhaben der Bundesregierung“ auf [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de). Eingegangene Stellungnahmen von beteiligten Verbänden werden ebenfalls veröffentlicht, sofern diese einer Veröffentlichung nicht widersprechen.
12. Im Rahmen des Projekts eGesetzgebung soll ein durchgängig digitaler, interoperabler und barrierefreier Prozess zur Bearbeitung von Regelungsvorhaben auf Bundesebene geschaffen werden. Aufbauend auf vorhandenen guten Ansätzen soll durch innovative und bedarfsgerechte Lösungen, wie etwa die elektronische Textabstimmung und die nutzerfreundliche

Digitalisierung der Arbeitshilfen fortlaufend Unterstützung im Gesetzgebungsprozess bereitgestellt werden.

13. Die Weiterentwicklung und den Nutzersupport des in Rechtsetzungsverfahren verfassungsorganübergreifend etablierten Textverarbeitungsprogramms eNorm setzen wir konsequent fort. Sie dienen der weiteren Steigerung der Nutzerakzeptanz und -quote und tragen maßgeblich zur Besseren Rechtsetzung bei.
14. Im Rahmen des Projekts „elektronische Verkündung“ soll das Bundesgesetzblatt künftig elektronisch veröffentlicht werden. Hierdurch soll die bislang allein verbindliche Papierfassung des Bundesgesetzblattes abgelöst werden. Durch eine elektronische Verkündung kann zum einen schneller verkündet werden. Zum anderen wird hierdurch die amtliche Fassung des Bundesgesetzblattes einer breiteren Öffentlichkeit als bisher – kostenlos und barrierefrei – zugänglich gemacht.
15. Die Evaluierung von Regelungsvorhaben ist eine Regelaufgabe der Bundesministerien. Wir werden die Erfahrungen mit den ersten Evaluierungen nach dem von der Bundesregierung im Jahr 2013 getroffenen Vereinbarungen auswerten und die systematische Evaluierung von Gesetzen verbessern und fortentwickeln. Wir achten bereits in den Gesetzentwürfen auf klar formulierte und möglichst nachprüfbarere Angaben zu Zweck und Ziel der vorgeschlagenen Regelungen, die eine spätere Evaluierung erleichtern. Wir prüfen, wie wir die Qualitätssicherung von Evaluierungen standardisieren und die Transparenz des Evaluierungsprozesses sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten betroffener Kreise erhöhen können.
16. Neben den Bundesministerien haben auch die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden wichtigen Anteil an der Verbesserung von Recht und Verwaltung. Sie erbringen auf Grundlage des Bundesrechts vielfältige Verwaltungsdienstleistungen, teilweise übernehmen sie auch selbst rechtsetzende Aufgaben. Steuerung und Aufsicht obliegen dabei den jeweils fachlich zuständigen Bundesministerien, die rechtliche, haushälterische, personalwirtschaftliche und organisatorische Aspekte zu berücksichtigen haben. Die Bundesministerien werden einen Erfahrungsaustausch zur Steuerung der nachgeordneten Bundesbehörden etablieren, Beispiele guter Praxis identifizieren, die jeweils

zuständigen Stellen stärken und Kriterien für die Wirksamkeit des Verwaltungshandelns, die Nutzung verlässlicher Daten und Fakten, die Krisenfestigkeit, den Grad der Nutzung angebotener digitaler Dienstleistungen, die Transparenz behördlichen Handelns und die sprachliche Verständlichkeit von Maßnahmen auf Behördenebene entwickeln.

## II. Vereinfachungsmaßnahmen

Rechts- und Verfahrensvereinfachungen sowie die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bieten ein großes Potenzial für weitere spürbare Entlastungen von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Wir werden dazu insbesondere die im Folgenden genannten Einzelmaßnahmen auf den Weg bringen. Die vom Gesetzgeber gewollten Schutz- und Leistungsstandards bleiben dabei jeweils erhalten.

1. Wir fördern die Transparenz familienpolitischer Leistungen, eine leichtere Antragstellung und eine schnellere Bearbeitung von Anträgen durch digitale Angebote und Verfahren. Mehr Leistungen für Familien als bisher sollen noch in dieser Legislaturperiode online beantragt werden können.
2. Wir werden die Beantragung des Kinderzuschlags entbürokratisieren.
3. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden wir verbessern, Hemmnisse der Inanspruchnahme beseitigen, die Wirkung der Leistungen prüfen und gezielt erhöhen. Wir werden die Eigenanteile bei der Finanzierung des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie bei der Schülerbeförderung abschaffen.
4. Bei der geplanten Reform des sozialen Entschädigungsrechts werden wir Leistungen der Sofort- bzw. Akuthilfen schnell, niedrighschwellig und unbürokratisch zugänglich machen.
5. In einem Bürokratienteillastungsgesetz III werden wir Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft bündeln. Wir werden insbesondere die Statistikpflichten verringern und die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen anstreben, u.a. durch die Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten. Weiterhin werden wir handels- und steuerrechtliche Vorschriften harmonisieren und Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft vermeiden. Zudem streben wir an, Unternehmen in den ersten beiden Jahren nach Gründung von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer zu befreien.
6. Mit der Einsetzung der „Ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten“ wird der Abbau entbehrlicher Statistiken vorangetrieben. Sie wird zudem Schritte vereinbaren, um die Wirtschaftsstatistik durch die Digitalisierung zu modernisieren und die Wirtschaft dabei von Bürokratie zu entlasten. Die Verknüpfung und Mehrfachnutzung vorhandener statistischer Daten kann ebenfalls zur Reduktion von Belastungen beitragen.
7. Wir fördern die Gründungskultur in Deutschland, indem wir etwa im ersten Jahr der Gründung die Bürokratiebelastung auf ein Mindestmaß reduzieren. Wir wollen mehr Transparenz in der Förderlandschaft schaffen. Das Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsverfahren werden wir vereinfachen, Ziel sollte ein „One-Stop-Shop“ sein. Wir werden Hürden für den Gründungsprozess abbauen und prüfen Anpassungen im Insolvenzrecht.
8. Wir setzen uns auf EU-Ebene für eine angemessenere Berücksichtigung der Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen ein. Auch größere mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern sollten gezielt adressiert werden können, damit zum Beispiel mehr Unternehmen von europäischen Berichtspflichten entlastet werden.
9. Wir wollen das Statusfeststellungsverfahren vereinfachen und es zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestalten.
10. Wir werden das Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer in Kooperation mit den Bundesländern optimieren.
11. Im Rahmen eines Normenscreenings plus wird die Bundesregierung die geltenden und zukünftige Gesetze im Verwaltungsrecht des Bundes auf ihre Digitaltauglichkeit (zum Beispiel hinsichtlich Schriftformanforderungen, Nachweispflichten oder Verpflichtungen zum persönlichen Erscheinen) überprüfen. Dies soll anlassbezogen zu bestehenden Rechtsvor-

- schriften im Rahmen der konkreten Digitalisierungsmaßnahmen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und durch systematische Prüfungen erfolgen.
12. Wir werden in einem digitalen Portalverbund für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen einen einfachen, sicheren und auch mobilen Zugang zu allen Verwaltungsdienstleistungen ermöglichen.
- Die Möglichkeit zur elektronischen Beantragung von Verwaltungsleistungen soll zur Regel, die Verwendung von Papierdokumenten und das persönliche Erscheinen soweit möglich und erwünscht durch gleichwertige digitale Lösungen ersetzt werden („digital first“).
13. Im Jahr 2019 wird das Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung den Echtbetrieb aufnehmen. Mit dem Portal wird der Zugang von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen zu Dienstleistungen der Zollverwaltung medienbruchfrei, digital und effizient gestaltet. Nach der verbindlichen Zolltarifauskunft in 2019 sollen im Jahr 2020 Anträge aus dem Bereich der Energiesteuer folgen.
14. Zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes werden wir gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erreichen, dass Daten dort, wo das möglich ist, nur einmal abgegeben werden („Once Only Principle - OOP“). Indem Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von Fall zu Fall zustimmen können, dass ihre einmal an die Verwaltung übermittelten Daten zweckbezogen automatisiert von einer Behörde an eine andere und - ggf. auch EU-grenzüberschreitend - zwischen Behörden ausgetauscht werden dürfen, können Bearbeitungsprozesse der Verwaltung nutzerfreundlicher, transparenter und effizienter organisiert werden. Zur Umsetzung des europäischen Rechts zum OOP werden wir prüfen, wie eine Modernisierung der öffentlichen Register datenschutzkonform umgesetzt werden kann und in diesem Zusammenhang auch die Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates prüfen.
15. Wir werden das Planungs- und Genehmigungsrecht im Verkehrsbereich umfassend auf Beschleunigungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten überprüfen. Daneben werden wir uns auf EU-Ebene für eine Reduzierung von Bürokratiebelastungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren einsetzen.
16. Wir nutzen den Ausbau der Telematikinfrastruktur, um Bürokratie im Gesundheitswesen und in der Pflege gezielt abzubauen.
17. Wir werden die Zusammenführung von EnEV, EnergieeinsparG und EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz nutzen, um das Ordnungsrecht zu entbürokratisieren, zu vereinfachen und die Handhabung der gesetzlichen Vorgaben durch die Betroffenen zu erleichtern.
18. Wir werden das Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen, um belastbare Auskünfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu ermöglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise einsetzen zu können. Wir werden es in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir auch den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser abbilden.
19. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bereits im Entstehungsprozess wird im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ein Bündel von Präventionsmaßnahmen etabliert und perspektivisch auf den gesamten Geschäftsbereich des BMVg ausgeweitet. Hierzu gehören unter anderem die grundsätzliche Anwendung der sogenannten „One in, one out“-Regel auch auf untergesetzliche Regelungsvorhaben (Vorschriften) sowie die Begrenzung von Berichtspflichten auf ein erforderliches Mindestmaß.
20. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft setzt sein Netzwerk von 100 Praktikerinnen und Praktikern aus Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft einschließlich landwirtschaftlichen Beraterinnen und Beratern (Praktikernetzwerk) fort, um im Vorfeld von geeigneten Regelungsvorhaben Anregungen für eine bessere und praxisnahe Rechtssetzung sowie für die Verringerung von Bürokratie zu erhalten.
21. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, Ländern, Kommunen und landwirtschaftlicher Praxis die bürokratische Belastung von landwirtschaftlichen Betrieben durch bestehende Informationspflichten untersuchen mit dem Ziel, weniger Bürokratie

und mehr Effizienz für eine marktfähige und nachhaltige Landwirtschaft zu erreichen.

22. Das Statistische Bundesamt wird im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Evaluierung die Wirkweise der Neuregelung des Flexirentengesetzes bei Unternehmen, Arbeitnehmern und der öffentlichen Verwaltung untersuchen und etwaige bürokratische Schwierigkeiten und Hemmnisse identifizieren, die sich negativ auf die Inanspruchnahme auswirken.

### III. Folgemaßnahmen aus der Lebenslagenbefragung

Das Statistische Bundesamt hat im Auftrag der Bundesregierung 2017 zum zweiten Mal Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit der Qualität von Recht und Verwaltung in zahlreichen Lebenslagen befragt. Nach Auswertung der Ergebnisse und vertiefenden Analysen mit Experten und Praktikern wird die Bundesregierung gezielte Maßnahmen ergreifen, um Schwachstellen zu beseitigen und die gemeinsam mit den Betroffenen erarbeiteten Verbesserungsvorschläge umzusetzen. Auch hier bleiben die vom Gesetzgeber gewollten Schutz- und Leistungsstandards jeweils erhalten.

1. Das Informationsportal „Sozialversicherung für Arbeitgeber“ soll schrittweise weiterentwickelt werden: Eine inhaltliche Ergänzung um lohnsteuerrechtliche Themen wird angestrebt und perspektivisch die Integration weiterer Themen geprüft. Geprüft wird auch die Ergänzung um produktive Elemente und insoweit der mögliche Ausbau zu einem Antragsportal für die Sozialversicherung. Ziel der Bundesregierung ist es, insbesondere kleinen Arbeitgebern gebündelte Informationen und Dienstleistungen in einem Portal empfängorientiert zur Verfügung zu stellen.
2. Gemeinsam mit den Einzugsstellen wird geprüft, ob und inwieweit Verbesserungen notwendig sind, um eine einheitliche Rechtsanwendung durch qualitätsgesicherte Auskünfte von den Krankenkassen gegenüber den Arbeitgebern sicherzustellen.

3. Die Abgabe von Meldungen für geringfügig Beschäftigte wird für Arbeitgeber und Privathaushalte anwenderfreundlicher ausgestaltet, u.a. durch:

- bessere Unterstützung bei der Beurteilung der Geringfügigkeit;
- Prüfung einer elektronischen Übermittlung von Daten aus dem Haushalts-scheckverfahren an die Finanzverwaltung;
- Einführung des Endes der Beschäftigung als eines zusätzlichen Abgabetermins für eine zeitnahe Abrechnung im Haushalts-scheckverfahren.

4. Das Statistische Bundesamt wird mögliche Vereinfachungen bei kurzfristiger Beschäftigung im Sozialversicherungs- und Steuerrecht untersuchen.

5. Wir werden prüfen, wie im Lohnsteuerrecht Unternehmen bei der Erfassung und Aufzeichnung von Sachbezügen der Arbeitnehmer entlastet werden können.

6. Papierbescheinigungen der privaten Krankenversicherungen für Zwecke des Lohnsteuerabzugs sollen digitalisiert werden. Damit werden diejenigen Arbeitgeber entlastet, die Zuschüsse zu privaten Krankenversicherungsbeiträgen ihrer Arbeitnehmer zahlen. Beim Lohnsteuerabzug werden die tatsächlichen Beiträge im ELStAM-Verfahren berücksichtigt.

7. Die Prozesse zur Vergabe von ELSTER-Zertifikaten bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung werden auf mögliche Optimierungen geprüft.

8. Das Besteuerungsverfahren zur Umsatzsteuer wird vereinfacht, u.a. durch:

- Prüfung einer elektronischen Übermittlung der beantragten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern;
- weitestmögliche Angleichung der Kennzahlen für Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Erklärung;
- Prüfung einer „Verlinkung“ in der Steuererklärung, über die das Finanzamt benötigte Belege bei Bedarf abrufen.

9. Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer soll vereinfacht werden, u.a. durch:

- Unterstützung der Kommunen bei der Vereinheitlichung von Gewerbesteuer-Bescheiden (durch kommunale Spitzenverbände);
- Unterstützung der Kommunen bei der Einführung einer elektronischen Übermittlung von Gewerbesteuerbescheiden an Unternehmen (durch kommunale Spitzenverbände);
- Einführung eines Risikomanagements für Unternehmensteuern analog zur Einkommensteuer;
- Prüfung der nutzerfreundlicheren Ausgestaltung der Gewerbesteuer-Vordrucke;
- Prüfung einer Verbesserung der e-Bilanz und möglichen Verknüpfung mit der Gewerbesteuererklärung;
- Prüfung alternativer Modelle der Gewerbesteuer-Zerlegung und von Maßnahmen zur Lösung kommunaler Gewerbesteuer-Ansprüche, die eine Korrektur der Zerlegungsbescheide erfordern;
- Prüfung, ob der Mindestzeitraum für das Vorliegen einer Bauausführungs- oder Montagebetriebstätte von sechs Monaten verlängert werden kann.

10. Auf der Basis des Koalitionsvertrages werden wir die Rahmenbedingungen für die Förderung und Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement und weiteren Maßnahmen für gemeinnütziges Engagement nachhaltig verbessern. Ziele sind die Entbürokratisierung bestehender Regelungen, die Stärkung der digitalen Kompetenzen und konkrete Hilfestellungen für eine entsprechende Organisationsentwicklung der Verbände, Vereine und Stiftungen.

11. Der Bezug von Wohngeld soll vereinfacht werden durch:

- Regelmäßige Prüfung der Kriterien für eine Anpassung des Wohngelds;
- Erörterung mit den Ländern und der BA, ob und ggf. wie eine verbesserte Beratung zur Schnittstelle zwischen Wohngeld und Arbeitslosengeld II erreicht werden kann;
- Prüfung mit den Ländern, ob und ggfs. wie die Antragstellung auf Weiterleistung oder Erhöhung vereinfacht werden kann.

12. Wir streben für die BAföG-Antragstellung einen medienbruchfreien Prozess an, der zu einem vollständig elektronischen Verwaltungsverfahren führt. Die Umsetzung erfolgt durch die Verknüpfung der Verwaltungsserviceportale der Länder in einem gemeinsamen Portalverbund bis 31.12.2022 gemäß § 1 Onlinezugangsgesetz. In den Prozess eingebunden ist die Entwicklung einheitlicher Identifizierungsverfahren für den Zugang zu Verwaltungsleistungen sowie die schrittweise Einführung der elektronischen Akte. Das „BAföG-Online-Antragsverfahren“ wurde als Projekt der Prioritätsstufe 1 in das Federale Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrates aufgenommen.

13. Bürgernahe Sprache in der Finanzverwaltung: Die Ergebnisse der Lebenslagenbefragung 2017 sehen in der Lebenslage „Steuererklärung“ ein großes Potential bei Verständlichkeit von Formularen und Vordrucken. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, eine bürgernahe und digitale Verwaltung zu schaffen. In einem ersten Schritt wird mit den Ländern geprüft, wie in der Finanzverwaltung eine bürgernahe Sprache gefördert werden kann.

14. Verbesserte Unterstützung in der Leistungsgewährung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter anderem durch Ausbau des IT-Verfahrens ALLEGRO.



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskanzleramt

Referat 613 Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau

### **Stand**

Dezember 2018

### **Gestaltung**

Referat 113, Druckzentrum

